

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

**Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2024 ..... 61

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2014 ..... 62

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2015 ..... 62

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2016 ..... 62

Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS –) vom 20. Juni 2024 ..... 62

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2024 ..... 65

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2024 ..... 65

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2024 ..... 66

Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche, Sportplatz Oetzen ..... 67

Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche, „Hinter den Höfen“ ..... 67

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2024 ..... 68

Haushaltssatzung 2024 der Samtgemeinde Suderburg ..... 68

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2024 ..... 69

### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2024

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.634.328 €	
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.685.832 €	
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	105.000 €	
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen auf	5.082.300 €	
2.2	der Auszahlungen auf	5.125.550 €	

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.356.300 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.287.850 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	345.300 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	726.000 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	380.700 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	111.700 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 380.700 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.123.000 €

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 726.000 €

#### § 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 520 v. H.  
Grundsteuer B für Grundstücke 520 v. H.  
Gewerbesteuer 410 v. H.

Bad Bodenteich, 12.03.2024

L. S.  
gez. Michael Müller  
Michael Müller  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 13.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 27.06.2024

gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

### **Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2014**

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Jahresabschluss 2014 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

- den Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt,
- die Auszahlung in Höhe von 126.853,85 € zur Deckung über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2014 nach dem Deckungsvorschlag beschlossen,
- der Gesamtüberschuss aus dem Jahresergebnis 2014 in Höhe von 1.512.271,44 € wird wie folgt verwendet:  

1.246.912,23 €	Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
265.359,21 €	Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.

Der Jahresabschluss kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des NKomVG in der Zeit

**vom 16.07.2024 bis 24.07.2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1.12, eingesehen werden.

Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter der Nummer 05823/980045 vereinbart werden.

Bienenbüttel, 01.07.2024

Im Auftrag  
Heinz

### **Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2015**

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Jahresabschluss 2015 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

- den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Bürger-

- meister für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt,
- die Auszahlung in Höhe von 574.839,95 € zur Deckung über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2015 nach dem Deckungsvorschlag beschlossen,
- der Gesamtüberschuss aus dem Jahresergebnis 2015 in Höhe von 831.826,79 € wird wie folgt verwendet:

83.552,62 €	Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
748.274,17 €	Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.

Der Jahresabschluss kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des NKomVG in der Zeit

**vom 16.07.2024 bis 24.07.2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1.12, eingesehen werden.

Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter der Nummer 05823/980045 vereinbart werden.

Bienenbüttel, 01.07.2024

Im Auftrag  
Heinz

### **Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2016**

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Jahresabschluss 2016 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

- den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt,
- die Auszahlung in Höhe von 285.832,86 € zur Deckung über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2016 nach dem Deckungsvorschlag beschlossen,
- der Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis 2016 in Höhe von 866.121,77 € wird aus der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen,
- der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis 2016 in Höhe von 765.186,26 € wird zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des NKomVG in der Zeit

**vom 16.07.2024 bis 24.07.2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1.12, eingesehen werden.

Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter der Nummer 05823/980045 vereinbart werden.

Bienenbüttel, 01.07.2024

Im Auftrag  
Heinz

### **Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS –) vom 20. Juni 2024**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommu-

nalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 20.06.24 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand

Die Gemeinde Bienenbüttel erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde.

## § 2

### Begriff der Zweitwohnung

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden könnte.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, in der eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes angemeldet ist oder angemeldet sein müsste.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.
- (4) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

## § 3

### Ausnahmen

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- c) Wohnungen, die in Heimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung behinderter Personen dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
- f) Nebenwohnungen, die Personen, welche sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, in der Hauptwohnung der Eltern oder eines Elternteils nutzen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange sie das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 4

### Persönliche Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Bienenbüttel eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung ist,
  - a) jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer oder
  - b) jede Hauptmieterin oder jeder Hauptmieter oder
  - c) jede Person, der die Zweitwohnung oder Teile davon durch eine der in den Buchstaben a) oder b) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

## § 5

### Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreit sind verheiratete Personen,

- a) die nicht dauernd getrennt leben und
- b) die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben und
- c) deren gemeinsame Hauptwohnung sich außerhalb des Gebietes der Gemeinde Bienenbüttel befindet und
- d) das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre.

Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (3) Steuerbefreit sind amtierende kommunale Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger einer anderen Gemeinde, die durch die Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Bienenbüttel ihr Mandat aufgrund Gesetzes verlieren würden. Die Steuerpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Aufstellung für das Mandat nach dem jeweiligen Wahlgesetz und beginnt erneut im Falle der Erfolglosigkeit der Wahl.

## § 6

### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich, nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete.
- (2) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:

- a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
- b) für eine Vollmöblierung 30 v. H.
- c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.
- d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.

- (3) In den Fällen des § 2 Absatz 4 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen oder den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
- (4) Für Wohnungen, die im Eigentum der steuerpflichtigen Person stehen oder dieser unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist abweichend von Absatz 1 die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird von der Gemeinde Bienenbüttel in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

## § 7

### Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

## § 8

### Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht

- der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der oder des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
  - (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Person die Wohnung nicht mehr innehat oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
  - (5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 6 innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungsteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

### § 9

#### Festsetzung der Steuer, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Bienenbüttel setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Ergibt sich bei der Festsetzung der Steuer ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, wird die Steuer auf den nächstniedrigen durch 12 teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (5) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 10

#### Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist.
- (2) Die steuerpflichtige Person hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erheblich sind oder über die im Rahmen der Steuererklärung Angaben gemacht worden sind, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen und den Zeitpunkt der Änderung anzugeben.

### § 11

#### Steuererklärung

- (1) Die steuerpflichtige Person hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung abzugeben. Zur Abgabe der Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Bienenbüttel aufgefordert wird.
- (2) Die Steuererklärung ist auf dem von der Gemeinde Bienenbüttel vorgegebenen Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete betreffen, nachzuweisen.
- (3) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 3, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Nebenwohnung dies schriftlich zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben.

### § 12

#### Mitwirkungspflichtigen Dritter

Hat die erklärungsspflichtige Person nach § 11 ihre Verpflichtung

zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist diese nicht zu ermitteln, hat jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer sowie Vermieterin oder Vermieter oder sonstige Bevollmächtigte des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Gemeinde Bienenbüttel Auskunft zu erteilen, ob die erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war. Im Übrigen gilt § 93 der Abgabenordnung.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
  - a) entgegen § 10 Absatz 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  - b) Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses entgegen § 10 Absatz 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  - c) Änderungen in den Mietverhältnissen entgegen § 10 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  - d) entgegen § 11 Absatz 1 nicht rechtzeitig die Steuererklärung abgibt,
  - e) trotz Aufforderung die in § 11 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
  - f) entgegen § 12 auf Verlangen der Gemeinde Bienenbüttel nicht mitteilt, ob die erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann diese eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 14

#### Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung der gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet /eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:
  1. Vor- und Familiennamen,
  2. Geschlecht,
  3. Doktorgrad,
  4. Tag der Geburt,
  5. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Ashcroft, Tag der Geburt),
  6. Anschrift der Nebenwohnung,
  7. Tag des Einzugs,
  8. Anschrift der Hauptwohnung,
  9. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft.

Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

- (2) Bei
  1. Auszug,
  2. Tod,
  3. Namensänderung,
  4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
  5. Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

**§ 15  
Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Bienenbüttel gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Bienenbüttel und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Bienenbüttel vom 02.03.1998 außer Kraft.

*Bienenbüttel, den 20. Mai 2024*

*Bürgermeister  
Dr. Merlin Franke*

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 985.800 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.123.600 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 906.800 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.016.800 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 180.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 860.000 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 680.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 45.500 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 680.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 390 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro pro Produkt als unerheblich.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 27.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/10 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus.

*Hanstedt, den 27. Juni 2024*

*Menk  
Bürgermeister*

**Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2024

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.425.869 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.386.360 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	1.723.700 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.659.500 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.383.700 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.291.100 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	80.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	340.000 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	260.000 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.400 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 260.000 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 745.600 €

**§ 5**

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	480 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	480 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

Lüder, 13.03.2024

L. S.  
gez. Michael Müller  
Michael Müller  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 17.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 27.06.2024

gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 26.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	866.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	884.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	843.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	815.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.200 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000,- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro als unerheblich.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 28.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/14 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom



<https://www.samtgemeinde-rosche.de>

-> **Bauen & Wohnen -> Bauleitpläne**

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: **Rosche**)

-> **Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne** eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, „Hinter den Höfen“, wirksam.

Rosche, den 09.07.2024

Samtgemeinde Rosche  
Der Samtgemeindebürgermeister  
M. Widdecke

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2024

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.817.361 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.703.250 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	2.094.900 €
2.2	der Auszahlungen auf	2.103.800 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.666.800 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.635.700 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	15.100 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	428.100 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	413.000 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.000 €

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 413.000 €

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 277.800 €

#### **§ 5**

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	500 v. H.
Gewerbesteuer	400 v. H.

Soltendieck, den 19.03.2024

L. S.  
gez. Michael Müller  
Michael Müller  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Uelzen hat am 20.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2024) mitgeteilt, dass die Satzung bekannt gemacht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 27.06.2024

gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

### **Haushaltssatzung 2024 der Samtgemeinde Suderburg**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 05.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.141.800 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.656.800 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.958.800 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.310.800 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	7.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	1.717.200 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.743.700 EUR

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 244.400 EUR festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.650.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird mit 43,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer festgesetzt und beträgt insgesamt 2.762.200 Euro:

Gemeinde Eimke	14,86 % (Vorjahr 12,31 %)
Gemeinde Gerdau	27,85 % (Vorjahr 28,94 %)
Gemeinde Suderburg	57,29 % (Vorjahr 58,75 %)

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro innerhalb eines Budgets als unerheblich.

Suderburg, den 05.03.2024

Wolf-Dietrich Marwede  
Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Uelzen am 24.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.  
Suderburg, den 03.07.2024

Wolf-Dietrich Marwede  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 05.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2024

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.843.784 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.838.580 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	8.464.900 €
2.2	der Auszahlungen auf	8.198.400 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.607.800 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.300.200 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	123.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.857.100 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.734.100 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.100 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.734.100 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.200.000 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.101.300 €

**§ 5**

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	560 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	560 v. H.
Gewerbsteuer	460 v. H.

Wrestedt, 05.03.2024

L. S.  
gez. Michael Müller  
Michael Müller  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 06.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 27.06.2024

gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

